Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 6498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Osteroder Kreises auf dem Kreistage vom 16. Juni 1866. beschlossen worden, die noch rückständigen Kosten für die vom Kreise ausgeführten Chausseebauten von 40,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
12,000	=	à	500	=
5000	=	à	100	=
2000	=	à	50	=
1000	=	à	25	=
= 40,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des gesammten Kapitals unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine

Ausgegeben zu Berlin den 3. Januar 1867.

Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Osteroder Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. Juni 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Chausseebau-Kommission des Osteroder Kreises Namens des genannten Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei

und

und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, dem Kreisblatte des Osteroder Kreises, in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Liebemühl, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Osterode.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Liebemühl gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Osterode, den ..ten ..... 18..

Das ständische Kreis-Chausseebau-Komité.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Osteroder Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten .... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Liebemühl.

Osterode, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Osteroder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Osteroder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Osteroder Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Liebemühl, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben ist.

Osterode, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Osteroder Kreise.

(Nr. 6499.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1866., betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Auf den Antrag vom 14. d. M. will Ich im Verfolg Meines Erlasses vom 15. Oktober d. J. hierdurch bestimmen, daß das Eisenbahnwesen in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. schon jetzt dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar zugewiesen werde. Demgemäß sollen die Direktionen der in jenen Landestheilen vorhandenen Staats-Eisenbahnen, sofern nicht Staatsverträge eine Modifikation bedingen, fortan in gleicher Weise wie die Direktionen der Staatsbahnen in den älteren Landestheilen unmittelbar von dem Handelsministerium ressortiren, desgleichen die in den genannten einverleibten Landestheilen bestehenden Privat-Eisenbahnen unter die Aufsicht des Eisenbahnkommissariats in Cöln gestellt werden. Die Generaldirektion der Eisenbahnen und Telegraphen in Hannover hat künftig die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion in Hannover", die Direktion für die Bebra-Hanauer Eisenbahn in Kassel die Firma: „Königliche Direktion der Bebra-Hanauer Eisenbahn in Kassel", die Direktion der Nassauischen Staatsbahn die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion in Wiesbaden" zu führen. Ich ermächtige den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Diese Meine Order ist in den bezüglichen Landestheilen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6500.) Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem auf Grund Unserer Ermächtigung durch Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt ist, daß die in dem von Uns

durch Verordnung vom 13. April 1864. (Seite 173. der Gesetz-Sammlung) genehmigten fünften Nachtrage zu den Statuten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft §. 1. Nr. 1. aufgeführte, von dieser Gesellschaft zu bauende Eisenbahn von Halberstadt bis an die Wolfenbüttel-Harzburger Bahn in Vienenburg an diese Bahn anzuschließen sei, in Folge dieser Festsetzung eine Strecke der neuen Bahn Gebiet berühren wird, welches zum ehemaligen Königreich Hannover gehörte, wollen Wir Unsere landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahnstrecke unter den im fünften Nachtrage zu dem Statute der genannten Gesellschaft enthaltenen und den in dem Hannoverschen Gesetze vom 29. März 1856. ausgesprochenen Bestimmungen, soweit diese nicht durch jene abgeändert sind, hierdurch ertheilen. Zugleich verordnen Wir, daß auf den hiernach von Uns genehmigten Eisenbahnbau die Vorschriften der Hannoverschen Gesetze vom 8. September 1840. und 6. August 1844. Anwendung finden sollen und ermächtigen Unseren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die nach diesen Gesetzen Behufs Ausführung der Expropriation Unserer Genehmigung unterliegenden Baupläne statt Unserer zu genehmigen und festzusetzen.

Die gegenwärtige Konzessions-Urkunde ist durch die Preußische und Hannoversche Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6501.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1866., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 15. Dezember 1866. bestimme Ich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen außer der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

1) Die Landgerichte in Orb, Weyhers und Hilders bleiben in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation bestehen. Den bei ihnen angestellten Gerichtsschreibern (Aktuaren) ist die Besorgung derjenigen Geschäfte zu übertragen, welche die Bayerische Gesetzgebung, die insoweit außer Kraft tritt, den Notaren zuweist.

2) An die Stelle des Bezirksgerichts tritt für den Sprengel der Landgerichte

zu

zu Weyhers und Hilders das Obergericht in Fulda und für den Sprengel des Landgerichts zu Orb das Obergericht in Hanau.

3) Die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Ehesachen der Protestanten und in Handelssachen wird gleichfalls, je nach den bezeichneten Sprengeln, von den genannten Obergerichten und zwar in ihrer gewöhnlichen Zusammensetzung ausgeübt.

4) Die Funktionen des Appellationsgerichts übernimmt für den Bezirk der Landgerichte zu Weyhers und Hilders das Obergericht in Hanau und für den Bezirk des Landgerichts zu Orb das Obergericht in Fulda.

5) Die Verhandlung und Entscheidung der vor das Schwurgericht verwiesenen Verbrechen und Vergehen erfolgt bei dem Schwurgerichtshofe im Bezirke desjenigen Obergerichts, welches nach der Bestimmung unter Nr. 2. an die Stelle des Bezirksgerichts tritt. Für die Bildung und Zusammensetzung des Gerichtshofes, die Wahl der Geschworenen und das zu beobachtende Verfahren ist das Kurhessische Strafprozeßgesetz vom 28. Oktober 1863. maaßgebend.

6) Die Gerichtsbarkeit zweiter und letzter Instanz in den unter Nr. 3. bezeichneten Sachen geht unter der daselbst gedachten Modifikation auf das Ober-Appellationsgericht in Kassel über.

7) Diesem Gerichtshofe werden auch die Funktionen des Ober-Appellationsgerichts, beziehungsweise des Kassationshofes übertragen.

8) Ueber die Kompetenz der Gerichte, ihre Zusammensetzung und über das Verfahren entscheiden, soweit sich aus dem Obigen nicht ein Anderes ergiebt, die Bayerischen Gesetze.

Sie, der Justizminister, werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Meiner Order erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, und bei der Anstellung der Beamten, sowie in allen anderen Angelegenheiten der Justizaufsicht und Verwaltung nach Anleitung Meines Erlasses vom 12. November 1866., das Justiz-Personal im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend, zu verfahren.

Berlin, den 22. Dezember 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6502.) Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das Gebiet der seitherigen freien Stadt Frankfurt was folgt:

Artikel I.

Bis zu dem bevorstehenden Erlaß eines Gemeindeverfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. wird die nach der bisherigen Verfassung dort bestehende ständige Bürgerrepräsentation in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung beibehalten.

Artikel II.

Der ständigen Bürgerrepräsentation als Körperschaft und den aus ihrer Mitte gewählten bürgerlichen Deputirten, sowie dem Stadt-Rechnungsrevisions-Kollegium verbleiben die bisherigen Verrichtungen, insoweit sich dieselben auf städtische Angelegenheiten beziehen. Außerdem werden der ständigen Bürgerrepräsentation bis auf Weiteres alle bisherigen Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers, jedoch ebenfalls nur insoweit, als dieselben städtische Angelegenheiten zum Gegenstande haben, übertragen.

Artikel III.

In Beziehung auf die nach Artikel 184. und Artikel 185. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. vorzunehmende Wahl von Geschworenen bleibt die weitere Verordnung vorbehalten.

Artikel IV.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).